

Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Teilhabeverbesserungsgesetz

Gesetzentwurf

**der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Teilhabeverbesserungsgesetz

A. Problem

Viele Kinder und Jugendliche mit (Schwer-)Behinderung brauchen eine ganztägige Betreuung. Insbesondere für ältere Kinder und Jugendliche ist die aber nicht in allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten des Landes Brandenburg gewährleistet. Dies bedeutet nicht nur für die Kinder und Jugendlichen selbst eine Einschränkung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Auch ihre Eltern sind dadurch beruflich stark eingeschränkt bzw. müssen ihren Beruf ganz aufgeben.

Zusätzlich sind die Eltern dadurch belastet, dass die Möglichkeiten des Schülertransports nicht in allen Brandenburger Landkreisen bzw. kreisfreien Städten den besonderen Bedarfen von Kinder und Jugendliche mit (Schwer-)Behinderung gerecht werden.

B. Lösung

Für Kinder und Jugendliche mit (Schwer-)Behinderung wird unabhängig vom Alter im Brandenburger Kindertagesstättengesetz ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung (Hort) eingeführt.

Darüber hinaus wird im Brandenburger Schulgesetz festgelegt, dass die Schülerbeförderung für Kinder und Jugendliche mit (Schwer-)Behinderung nicht nur die Beförderung zwischen der elterlichen Wohnung und der Schule, sondern auch die Beförderung zum und vom Angebot der Kindertagesbetreuung umfasst.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Für eine landesweit einheitliche Lösung ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Die gesetzliche Regelung ist zweckmäßig.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Es entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei Landkreisen und kreisfreien Städten.

D. Zuständigkeiten

Der Gesetzentwurf wird von der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Landtag eingebracht. Für die Ausführung ist die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zuständig

Gesetzentwurf für ein

Teilhabeverbesserungsgesetz

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch, wenn sie eine anerkannte Schwerbehinderung haben oder wenn die Behinderung einen besonderen Betreuungsbedarf erforderlich macht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Kinder im Grundschulalter“ die Wörter „bzw. für Jugendliche gemäß Absatz 2 Satz 4“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder ein besonderer Erziehungsbedarf“ durch die Wörter „, ein besonderer Erziehungsbedarf oder ihre Behinderung“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ende des Grundschulalters“ die Wörter „bzw. für Jugendliche gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Nach § 112 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35 S. 15) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Rechtsanspruch nach § 1 Absatz 2 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes umfasst die Schülerbeförderung auch die Beförderung zu und von einem Angebot der Kindertagesbetreuung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf verbessert die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie von deren Eltern. Der grundsätzlich altersabhängige Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach dem Brandenburger Kindertagesstättengesetz wird für diese Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Alter ausgestaltet und damit faktisch um die Zeit ab der sechsten Schuljahrgangsstufe bis zur Volljährigkeit erweitert.

Des Weiteren wird der Transport dieser Kinder und Jugendlichen von der Schule zu solch einem Betreuungsangebot als auch von diesem nach Hause gesetzlich verankert.

Der vorliegende Gesetzentwurf behebt eine vielfach und seit langem beklagte Betreuungslücke im Land Brandenburg: Kinder und Jugendliche mit (Schwer-)Behinderung werden anderen Kindern und Jugendlichen ohne eine solche Behinderung gleichgestellt und damit aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe im Ergebnis benachteiligt: Wie für alle Kinder endet der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach der sechsten Schuljahrgangsstufe. Zugleich reichen die Ganztagsangebote an Brandenburger Schulen – insbesondere an den Förderschulen – keinesfalls aus, um eine adäquate Betreuung für die Kinder und Jugendlichen und Vereinbarkeit von Beruf und Familie für deren Eltern zu gewährleisten. Vielmehr bleibt Brandenburg hinter den Angeboten anderer Bundesländer, wie zum Beispiel Berlin, zurück. Die Betreuungslücke verschärft sich insbesondere in den Ferienzeiten.

Betroffene Eltern sind bislang vielfach zu starken beruflichen Einschränkungen und Einschränkungen ihrer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben genötigt. Die Verwerfungen durch diese Betreuungslücke sind eindrücklich und einmütig in der Anhörung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 29.11.2018 aufgedeckt bzw. bestätigt worden. In der Anhörung konnte zwar auf pragmatische Lösungen in einzelnen Kommunen verwiesen werden. Die Anzuhörenden vermissten aber eine landesweite Lösung. Dabei wurde deutlich, dass ohne gesetzliche Grundlage eine landesweite Lösung nicht zu finden sein wird.

Die hier vorgeschlagene Lösung entspricht dem Behindertenpolitischen Maßnahmenprogramms 2.0., in dem sich die Landesregierung selbst zum Ziel setzt, die „wohnortnahe Aufnahme von Kindern mit Behinderungen durch bedarfsgerechte Angebote zur speziellen Förderung in der Kindertagesbetreuung [zu] ermöglichen“.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes):

Nummer 1

§ 1 Absatz 2 regelt den Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Abhängigkeit vom Alter. Kinder haben derzeit einen uneingeschränkten Rechtsanspruch vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Auf die fünfte und sechste Schuljahrgangsstufe kann dies unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Der neu eingefügte Satz 4 bestimmt, dass Kinder und Jugendliche dann unabhängig vom Alter einen Rechtsanspruch haben, wenn sie als schwerbehindert gelten oder wenn ihre Behinderung eine Betreuung erforderlich macht.

§ 1 Absatz 3 regelt die Betreuungsumfänge. Die Änderung fügt die (teilweise zusätzlich berechtigten) Kinder und Jugendlichen mit (Schwer-)Behinderung der bestehenden Systematik hinzu.

Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der bisherigen Beschränkung des Kindertagesstättengesetzes auf die Altersgruppe der Kinder ergeben. Durch die Öffnung auch für Jugendliche mit bestimmten Voraussetzungen ist hier eine Ergänzung notwendig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes):

§ 112 Absatz 1 regelt, dass Landkreise und kreisfreien Städte die Träger der Schülerbeförderung sind. Der neu eingefügte Satz 3 bestimmt, dass die Schülerbeförderung für Kinder und Jugendliche mit (Schwer-)Behinderung nicht nur die Beförderung zwischen der elterlichen Wohnung und der Schule, sondern auch die Beförderung zum und vom Angebot der Kindertagesbetreuung umfasst.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.